

**Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(CoronaSchVO des Landes NRW in der Fassung vom 16.04.2020)**

Hinweise für den Einzelhandel

Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen folgende Einzelhandelsbetriebe öffnen (§ 5 Abs. 1 CoronaSchVO):

- Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdienste sowie Getränkemärkte,
- Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
- Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
- Reinigungen und Waschsaloons,
- Kiosken und Zeitungsverkaufsstellen,
- Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbaren Fachmärkten (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften) sowie Einrichtungshäuser, Babyfachmärkte, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und des Fahrradhandels,
- Wochenmärkte,
- Einrichtungen des Großhandels.

Dies gilt auch für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, deren Schwerpunkt Waren bilden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.

Alle weiteren Handelseinrichtungen dürfen nur betrieben werden, wenn die reguläre Verkaufsfläche unter 800 qm liegt. (§ 5 Abs. 2 CoronaSchVO)

Folgende Voraussetzungen müssen bei Öffnung des Ladengeschäfts erfüllt sein: (§ 5 Abs. 4 CoronaSchVO):

- ✓ geeignete Vorkehrungen zur Hygiene
- ✓ die Steuerung des Zutritts zum Geschäftslokal, denn:
- ✓ pro 10 qm Verkaufsfläche darf sich nur ein Kunde im Geschäftslokal aufhalten (z.B. bei 90 qm Verkaufsfläche sind max. 9 Kunden zugelassen)
- ✓ die Vermeidung von Warteschlangen
- ✓ Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,50 Meter zwischen Personen

Der Verzehr von vor Ort erworbenen Lebensmitteln ist in der Verkaufsstelle (z.B. Lebensmittelgeschäft, Kiosk etc.) und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle untersagt. (§ 5 Abs. 5 CoronaSchVO)

Kunden sind deutlich sichtbar auf die v.g. Zutrittsvoraussetzungen und ggfs. auf das Verbot zum Verzehr von vor Ort erworbenen Lebensmitteln hinzuweisen! Zuwiderhandlungen werden entsprechend mit landeseinheitlichen Bußgeldern geahndet!